

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2017

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	54,47
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	54,47
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	81,70
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	54,47
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	54,47
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	54,47
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	81,70
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	81,70
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	81,70
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	81,70
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	81,70
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	54,47/81,70 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	54,47/81,70 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 81,70 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 54,47 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.